



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 22.08.2019

1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 6290

Interpellation Quaile André, SVP; Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in einer Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde; Beantwortung

TNR 11

Zuständig für das Geschäft: Andreas Luginbühl, Departementsvorsteher öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Reto Wyss, Ressortleiter öffentliche Sicherheit

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 18. Oktober 2018 ist die Interpellation „Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in einer Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde“ von André Quaille, SVP, eingereicht worden und dem Ressort öffentliche Sicherheit zugewiesen worden:

Münchenbuchsee, 18. Oktober 2018

Interpellation

Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in einer Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde

Von der GFL – Grüne Freie Liste wird immer wieder gefordert die Schiessanlage Bärenried zu schliessen und die obligatorischen Schiessübungen sowie den Schiesssport der ansässigen Schützenvereine in eine Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde zu verlegen.

Ich bitte den Gemeinderat um Beantwortung der Fragen:

- Was sind die Pflichten der Gemeinde bezüglich Durchführung der obligatorischen Schiessübungen?
- Was für Kosten entstehen der Gemeinde Münchenbuchsee, wenn die Durchführung der obligatorischen Schiessübungen in eine Schiessanlage ausserhalb der Gemeinde verlegt wird?
- Gibt es Gemeinden mit Schiessanlagen in der Umgebung, die gewillt sind und die Kapazität haben das Schiesswesen von Münchenbuchsee zu übernehmen?

Besten Dank für die Beantwortung.

André Quaille
SVP Fraktion

Bei den Pflichten der Gemeinden gilt es insbesondere folgende *Rechtsgrundlagen* zu beachten:

1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, SR 510.10), Art. 133 Abs.1:

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Schiessanlagen, die für die ausserdienstlichen militärischen Schiessübungen sowie die entsprechende Tätigkeit der Schiessvereine benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Schiessanlagen sind der Truppe gegen Entschädigung für Schiessübungen zur Verfügung zu stellen.

2. Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung SR 510.512), Art. 2 Abs. 1:

Die Zuweisung und Einrichtung von 300-m-Schiessanlagen für die Bundesübungen und freiwilligen Übungen der Schiessvereine mit Ordonnanzmunition ist nach Artikel 133 Absatz 1 des Militärgesetzes Sache der Gemeinden.

Art. 3, Abs. 1 und 2:

Damit rationeller gebaut und das vorhandene Gelände besser ausgenützt werden kann, ist der Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Errichtung einer Gemeinschaftsschiessanlage anzustreben. Eine allfällige Enteignung richtet sich nach dem Enteignungsgesetz vom 20. Juni 1930.

Bei bestehenden Schiessanlagen sind Gemeinschaftsnutzungen anzustreben.

Art. 7, Abs. 1, Ziff. a, b und c:

Im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb einer 300-m-Schiessanlage fallen zu Lasten der Gemeinden:

- a) die Beschaffung des Grundstückes durch:
 1. Landerwerb, Pacht oder Begründung von Baurechten für die Erstellung einer den Verhältnissen angepassten Schiessanlage mit den notwendigen Zugangswegen und Parkplätzen,
 2. die Errichtung der notwendigen Dienstbarkeiten und deren Eintrag im Grundbuch;
- b) der Bau der Schiessanlage mit sämtlichen zweckdienlichen Einrichtungen wie:
 1. Schützenhaus, inkl. Schiessraum, Waffenreinigungsmöglichkeit, Büro, sanitäre Einrichtungen, Munitionsmagazin,
 2. elektrischen Einrichtungen,
 3. den notwendigen Lärmschutzmassnahmen nach der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986
 4. Scheibenstand für Zugscheiben oder elektronische Scheiben mit allen Nebeneinrichtungen,
 5. Scheibenzüge und -rahmen oder elektronische Scheiben,
 6. Kugelfang und Vorkugelfang mit den vorgeschriebenen Prellplatten,
 7. Hoch-, Tief- und Seitenblenden in vorschriftsgemässer Ausführung sowie die Errichtung gleicher Anschlaghöhen für alle Schiessstellungen im Schützenhaus, sofern vorhandene Blenden oder Schallschutzeinrichtungen dies erfordern,
 8. Absperr- und Warnsignaleinrichtungen;
- c) die Kosten für Unterhalt und Erneuerung der Einrichtungen nach Buchstaben b

Art. 8:

Gemeinden, die nicht Eigentümer einer 300-m-Schiessanlage sind und ihren schiessrechtlichen Pflichten nach Artikel 133 Absatz 1 Militärgesetz nicht innerhalb ihres Gemeindegebiets nachkommen, haben sich in die ihren Einwohnern zugewiesenen oder in die von diesen mitbenutzten Schiessanlagen anteilmässig einzukaufen. Sie entrichten an den Unterhalt sowie die Erneuerung angemessene Beiträge. Für die Zuweisung von Schiessanlagen gilt Artikel 29 der Schiessverordnung vom 5. Dezember 2003.

Die Gemeinden der umliegenden Schiessanlagen sind betreffend einem möglichen Anschluss wie folgt angeschrieben worden:

- a) Aufgrund einer Interpellation im Grossen Gemeinderat haben wir einen möglichen Anschluss an eine umliegende Schiessanlage im Grundsatz abzuklären:
 - Möglicher Anschluss
 - Einmaligen Kosten (Einkauf)
 - Jährlich wiederkehrende Kosten (Unterhalt, Erneuerung)

Alle Angaben sind für uns unverbindlich und müssten in einem zweiten Schritt genauer und verbindlich geklärt werden. Die Rückmeldungen aus den umliegenden Schiessanlagen sind im Gemeinderat und anschliessend im Grossen Gemeinderat zu behandeln, welcher dann über eine allfällige, detaillierte Weiterverfolgung des Projektes entscheiden wird.

- b) Für die obligatorischen Schiessübungen müssen wir acht Scheiben zur Verfügung stellen. Die Schiessvereine würden gerne selber zwei bis vier Scheiben zusätzlich betreiben. Sie würden aber die Mindestzahl von acht akzeptieren oder selber für die zusätzlichen zwei bis vier Scheiben aufkommen, je nach Kapazität und Kosten. Die Möglichkeiten für unseren Pistolenstand müssten wir in einem zweiten Schritt dann noch abklären.
- c) Folgenden Angaben dienen als Grundlage:
 - Schusszahl pro Jahr 36'000 (Mittelwert der letzten drei Jahre)
 - Schiesshalbtage 34/Jahr
 - (Ca. 5'000 Schuss Ordonanzmunition im Pistolenstand)
- d) Vorbehalten bleiben auch die notwendigen Lärmschutzvorschriften. Können aufgrund einer einfachen Lärmsimulation dazu bereits Aussagen ohne Kostenfolge gemacht werden? Je nach Ergebnis würde dies einen Anschluss ausschliessen oder entsprechende Sanierungskosten verursachen. Nach unserem Wissensstand wird gegenüber früheren Erhebungen nun auch das Pistolenschiessen miteinbezogen.
- e) Es geht in einem ersten Schritt einmal zu klären, ob eine Machbarkeit besteht und welche groben Kosten zu erwarten sind.

Klare Antworten ohne entsprechenden Aufwand sind kaum erhältlich. Folgende Rückmeldungen sind eingegangen:

- a) Urtenen-Schönbühl:
Keine eigene Anlage, Anschluss in Moosseedorf
- b) Zollikofen:
Anschluss in Ittigen, Schiessstand Wolfacher, kein Pistolenstand, Zusammenschluss mit drei Gemeinden und Schützengesellschaft als einfache Gesellschaft organisiert:
 - Grundsätzlich besteht Kapazität, aber mit der jetzigen Anzahl Scheiben kommt es zu Engpässen (Ausbau notwendig). Die Schiesstage müssten erhöht werden und die Lärmbelastung abgeklärt werden (möglichst geringe Lärmbelastung und wenig Mehrverkehr)
 - Eine Einkaufssumme kann nicht definiert werden, da diese mit allen Beteiligten besprochen werden müsste.
 - Zurzeit bezahlen die drei Gemeinden einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von rund Fr. 7'000.00. Der Gesamtbetrag für den Gebäude- und Scheibenunterhalt wird sich erhöhen, kann jedoch auch durch vier Gemeinden geteilt werden.
- c) Deisswil:
Vier Scheiben für obligatorisches Schiessen und Schützenverein vorhanden, keine Kapazitäten
- d) Rapperswil:
Zehn Scheiben, keine Kapazität, wiederkehrende Kosten betragen Fr. 1.70/pro Einwohner/in
- e) Jegenstorf:
Acht Scheiben, keine Kapazität, Schiessanlage in Münchringen, Anschluss von Hindelbank diskutiert, aber kam nicht zu Stande, gemäss Entwurf im Anschlussvertrag ist für den einmaligen Einkauf in den Unterhaltsfond ein Betrag von Fr. 1'000.00/Scheibe vorgesehen
- f) Moosseedorf: Anschluss Waffenplatz Sand, Schweiz. Eidgenossenschaft, vertreten durch armasuisse Immobilien, Vereinbarung mit Vereinigten Schützengesellschaft Sand, bestehend aus diversen Vereinen:
 - Das Einverständnis der Anstösser/innengemeinden an den Waffenplatz muss vorhanden sein.
 - Das Kdo Op Ter Div 1 muss seine Zusage geben.
 - Der Verein Schützengesellschaft Sand muss einverstanden sein.
 - Das bisherige Studenttotal der Schiesszeiten sollte nach Möglichkeit nicht überschritten werden.
 - Die Lärmschutzwerte sind abzuklären und dürfen nicht aufs äusserste ausgereizt werden.
 - Jährliche Entschädigung für acht Scheiben Fr. 70'000.00
 - Einmaligen Aufnahmegebühren in den Verein Fr. 5'000.00 und jährliche Mitgliedschaft Fr. 100.00, es muss u.a. eine Simulation zur Überprüfung der Toleranzwerten bezüglich Lärm durchgeführt werden (Kosten einige hundert Franken zu unseren Lasten)
- g) Kirchlindach:
Betreiben Anlage zusammen mit den Gemeinden Bremgarten und Meikirch:
 - Einkaufssumme von rund Fr. 40'000.00/Scheibe, total rund Fr. 320'000.00
 - Die Gemeindeanteile an den jährlichen Unterhaltskosten wären unter den Gemeinden im Verhältnis der für die Bundesübungen zur Verfügung zu stellenden Anzahl Anlagen aufzuteilen.
 - Der technische Ausbau der Schiessanlage für die benötigte Anzahl Scheiben (Kugelfangkästen und elektronische Trefferanzeigen) wäre zu Lasten der Gemeinde Münchenbuchsee zu realisieren.
 - Für den laufenden Unterhalt und die Erneuerung der Gebäude und Anlagen wird die Einführung einer Abgabe pro Schuss mit der Eröffnung eines Erneuerungsfonds geprüft.
 - Es ist anzustreben, dass die Schiesszeiten nicht erweitert werden.

- Vorbehalten bleiben in jedem Fall, dass die zusätzlichen Lärmbelastungen zu keinen Grenzwertüberschreitungen führen.
- In der Schiessanlage Bittmatt bestehen ebenfalls Einrichtungen für Kleinkaliber- und Pistolenschützen. Diesbezüglich machen die Gemeinden keine Aussagen, da es sich lediglich um Sportanlagen und somit Vereinsanlagen handelt. Das Grundeigentum befindet sich bei den Gemeinden Bremgarten und Kirch- lindach.

h) Schöpfen:
Keine Rückmeldung

Im Rahmen der Sitzung vom 28. März 2017 in Kirch- lindach hat der eidgenössische Schiessoffizier Kreis 7, Oberst i Gst Buschauer Jean-Paul, folgende Beträge erwähnt:

- a) Marktwert einer Scheibe rund Fr. 100'000.00 ohne Schützenstube
- b) In der Anlage Guntelsey in Thun habe ein Verein für den Einkauf Fr. 86'000.00/Scheibe bezahlt.

Ein Anschluss an eine Schiessanlage kann aufgrund der Sanierungspflicht bis Ende 2020 und dem entsprechenden Terminprogramm nicht mehr umgesetzt werden. Zudem wird bei Abklärungen zu den Lärmausbreitungsbereichen der Schiessanlage neu auch der Betrieb des Pistolenschiessens berücksichtigt, was Sanierungspflichten verursachen kann. Keine Gemeinde kann aufgrund einer Grobabklärung zurzeit verbindliche Angaben machen. Es braucht also noch verschiedene Detailabklärungen. Bei den Kosten muss auch der Rückbau der heute bestehenden Schiessanlage im Bärenried sowie die Altlastensanierung berücksichtigt werden.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen und es ist deshalb der Finanzkommission vorgelegt worden.

Weitere Kommissionen

--

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf folgende rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 23 ff.
Finanzkompetenz			
Verfahren			

Antrag

1. Von der Beantwortung der Interpellation wird Kenntnis genommen.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen der Register Parlament)
2. Ressort öffentliche Sicherheit

Beilagen

1. Keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 30. September 2019, in Kraft.